

B A D E O R D N U N G
für das Freibad "Unter den Eichen" in Guxhagen

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung vom in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Guxhagen am 29. April 2005 folgende Badeordnung für das Freibad "Unter den Eichen" erlassen:

I. Allgemeines

- 1) Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Gesamtbereich des Freibades.
- 2) Sie ist für alle Besucher des Bades verbindlich. Mit dem Betreten des Badegelandes erklärt sich der Besucher mit der Befolgung und Einhaltung der Bestimmungen der Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen einverstanden.

Das Rechtsverhältnis zwischen der Gemeinde und den Badegästen ist öffentlich-rechtlich.

- 3) Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Verein oder der Übungsleiter für die Beachtung der Badeordnung mit verantwortlich.
- 4) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Nutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
- 5) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- 6) Den Badegästen ist es nur auf dem Freigelände gestattet, Musikinstrumente und Tonwiedergabegeräte zu benutzen. Die Benutzung erfordert Rücksicht und Umsicht.
- 7) Behälter aus Glas dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.
- 8) Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern/Besucherinnen das Hausrecht aus. Personen, die gegen die Haus- und Bäderordnung verstoßen, können für den betreffenden Tag aus dem Bad verwiesen werden.
- 9) Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal entgegen.
- 10) Fundgegenstände, die auf dem Gelände oder in den Räumen des Freibades gefunden werden, sind beim Badepersonal abzugeben. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
- 11) Abfall ist ausschließlich in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.

II. Öffnungszeiten und Zutritt

- 1) Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Guxhagen festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht.
- 2) Der Badegast erhält gegen die Zahlung des in der Gebührenordnung festgelegten Eintrittsgeldes eine Eintrittskarte.
Einzelkarten gelten jeweils nur zum einmaligen Betreten des Bades, sie verlieren beim Verlassen des Freibades ihre Gültigkeit.

Dauerkarten sind nicht übertragbar.
- 3) Personen, die ohne gültige Eintrittskarte angetroffen werden, haben das in der Gebührenordnung festgelegte Entgelt zu entrichten.
- 4) Bezahlte Eintrittskarten werden nicht zurück genommen, Gebühren nicht zurück gezahlt. Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.
- 5) Der Gemeindevorstand der Gemeinde Guxhagen kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken.
- 6) Der Zutritt ist nicht gestattet für:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen
 - c) Personen mit ansteckenden Krankheiten
- 7) Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres ist der Eintritt und der Aufenthalt nur mit Begleitung eines/einer Erwachsenen gestattet.

Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen und geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet.
- 8) Der Zutritt zum Bad vor Kassenöffnung und nach Kassenschluss ist Unbefugten nicht gestattet und wird als Hausfriedensbruch verfolgt.

III. Haftung

- 1) Die Badegäste benutzen das Bad und die Spieleinrichtung auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Gemeinde, das Bad in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie die Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Gemeinde nicht.
- 2) Bei Schäden haftet die Gemeinde nur, wenn beim Beauftragten grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen wird.
Die Haftung umfasst jede Art von Schadenersatzansprüchen gegen die Gemeinde, insbesondere Ansprüche aus der Verletzung einer Amtspflicht oder einer Verkehrssicherungspflicht.

- 3) Für ordnungsgemäß zur Verwahrung abgegebene Wertsachen und Bargeld in den dafür vorgesehenen Wertfächern haftet die Gemeinde bis zu einem Höchstbetrag von 150,-- €. Für die Berechnung der Höhe des Schadens sind die Versicherungsleistungen aus der von der Gemeinde abgeschlossenen Haftpflichtversicherung maßgeblich.
- 4) Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in das Bad eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet. Dies gilt auch für Sachen, die in den Garderobenschränken abgelegt sind, sowie für die im Bereich des Bades abgestellten Fahrzeuge.

IV. Besondere Bestimmungen

- 1) Die Benutzung der Wasserbecken darf nur nach gründlicher Körperreinigung erfolgen.
- 2) Die Verwendung von Seife und anderen Reinigungsmitteln außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet. Dies gilt auch für die Durchschreitebecken.
- 3) Die Badegäste dürfen den Nassbereich und die Duschräume nicht mit Straßenschuhen betreten.
- 4) Der Aufenthalt im Nassbereich ist nur in Badebekleidung gestattet.
- 5) Badebekleidung darf in den Becken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.
- 6) Die Benutzung des Sprungturmes und der Sprungbretter erfolgt auf eigene Gefahr. Das Wippen ist nicht gestattet.

Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass

- a) der Sprungbereich freigegeben ist,
- b) nur eine Person das Sprungbrett betritt.

Ob die Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das Aufsichtspersonal.

- 7) Das Springen vom Beckenrand, das Hineinstoßen oder –werfen anderer Personen in die Becken sowie das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.
- 8) Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten und Schwimmringen –mit Ausnahmen von Schwimmhilfen- ist grundsätzlich nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet das Aufsichtspersonal.
- 9) Bewegungsspiele und Sport sind nur innerhalb der dafür ausgewiesenen Bereiche zugelassen.

Ball- und Fangspiele in den Becken sind während der allgemeinen Badezeit grundsätzlich nicht erlaubt. Über Ausnahmen entscheidet das Aufsichtspersonal.

- 10) Nichtschwimmer dürfen nur das Lehrschwimmbecken bzw. das Kinderbecken benutzen.

Die Schwimmbecken dürfen nur über die eingebauten Durchschreitebecken betreten werden.

Die Schwimmbecken sind rechtzeitig vor Schließung des Bades, mindestens eine halbe Stunde vorher zu verlassen.

V. Gewerbeausübung

- 1) Jede Gewerbeausübung durch Privatpersonen, insbesondere der Verkauf von Esswaren und Getränken, sowie jede geschäftliche Werbung ist auf dem Gelände des Bades nicht zugelassen.
- 2) Geschäftliche Werbung auf dem Gelände des Freibades ist nur mit der Zustimmung des Gemeindevorstandes erlaubt.
- 3) Schwimmunterricht darf nur von den Schwimmmeistern der Gemeinde erteilt werden. Anderen Personen ist das Erteilen von Schwimmunterricht von Schulklassen und anderen geschlossenen Gruppen, wenn er von einem zuständigen Schwimmlehrer oder Übungsleiter während der Unterrichts- bzw. Übungszeit erteilt wird, zu gestatten.

VI. Sonstige Nutzung

- 1) Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder Gruppen wird vom Gemeindevorstand besonders geregelt.
- 2) Bei Sonderveranstaltungen werden zwischen der Gemeinde und dem Veranstalter besondere vertragliche Regelungen getroffen. Falls hierdurch Einschränkungen des allgemeinen Badebetriebes erforderlich werden, ist dies rechtzeitig öffentlich bekannt zu geben.

VII. Inkrafttreten

Diese Badeordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Badeordnung für das Freibad Guxhagen vom 06. Mai 1975 außer Kraft.

Guxhagen, den 2.05.2005

***DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE GUXHAGEN***

***gez. Slawik
Bürgermeister***